

Stadt Heidelberg Postfach 10 55 20 69045 Heidelberg

Anschrift Veranstalter

Datum und Zeichen Ihres Schreibens

Unser Zeichen
32.22

Amt / Dienststelle
Ordnungsamt
Abteilung Gewerberecht
Sachgebiet Gaststättenrecht,
Veranstaltungen und Märkte

Verwaltungsgebäude
Bergheimer Straße 69

Bearbeitet von

Zimmer

Telefon

E-Mail

buergeramt-
veranstaltungen@heidelberg.de

Datum

28. Juli 2025

**Sondernutzungserlaubnis gem. § 16 Straßengesetz Baden-
Württemberg und Gestattung gem. § 1 Landesgaststättengesetz
i. V. m. § 12 Gaststättengesetz zur Durchführung einer
Veranstaltung**

Stadt Heidelberg
Postfach 10 55 20
69045 Heidelberg

Bürgerservice:
Telefon 06221 58-10580
Telefax 06221 58-10900
stadt@heidelberg.de

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

Sparkasse Heidelberg
IBAN: DE14 6725 0020 0000 0240 07
BIC: SOLADES1HDB

aufgrund Ihres Antrages vom xx.xx.xxxx, anlässlich der Veranstaltung
xy, ergeht in jederzeit widerruflicher Weise der folgende Bescheid:

So erreichen Sie uns:
Buslinien 34, 35
Straßenbahnlinie 26
jeweils Haltestelle Campus Bergheim

- I. Ihnen oder Dem xxxx mit Sitz in xx, Adresse, (Amtsgericht
xx, VR/HRB-NR. xx) wird erlaubt, die öffentliche
Verkehrsfläche XX in Heidelberg zur Durchführung der
Veranstaltung XX zu nutzen. Die eingereichten Pläne sind
Teil der Erlaubnis.**

Öffnungszeiten:
Mo + Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Di + Do 8.00 – 16.00 Uhr
Mi 8.00 – 17.30 Uhr

**Die Sondernutzungserlaubnis ist gültig von xx.xx.xxxx bis
xx.xx.xxxx.**

**Die Aufbauarbeiten können bereits am ab Uhr stattfinden.
Die Abbauarbeiten sind bis, Uhr, zu beenden.**

- II. Ihnen wird zur Durchführung der Veranstaltung XX
gestattet, alkoholische und alkoholfreie Getränke, sowie
kalte und warme Speisen, zum Verzehr an Ort und Stelle
abzugeben. Die Gestattung ist gültig von xx.xx.xxxx bis
xx.xx.xxxx.**

III. Sie haben während der Durchführung der Veranstaltung folgende Auflagen und Hinweise zu befolgen:

Auflagen:

Hier werden zahlreiche Auflagen des Ordnungsamts und der beteiligten Fachstellen (z.B. Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie, Amt für Baurecht und Denkmalschutz, Landschafts- und Forstamt u.a.) mit aufgenommen

Hinweise:

Hier werden die Hinweise der beteiligten Fachstellen mit aufgenommen

IV. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr€ und eine Sondernutzungsgebühr € erhoben.

Sachverhalt:

Sie haben am eine Sondernutzungserlaubnis sowie eine Gestattung für die Veranstaltung „.....“ beantragt.

Die Veranstaltung findet am von Uhr bis Uhr auf dem in Heidelberg statt. Sie wollen kalte und warme Speisen sowie alkoholische und alkoholfreie Getränke ausgeben. Sie rechnen mit Besuchern.....

Rechtliche Begründung:

Ziff. I

Rechtsgrundlage für die Sondernutzungserlaubnis ist § 16 Straßengesetz Baden-Württemberg (StrG). Die Entscheidung über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis liegt im pflichtgemäßen Ermessen der zuständigen Behörde.

Es besteht ein öffentliches Bedürfnis der Allgemeinheit an kulturellen Veranstaltungen. Des Weiteren bestehen ein berechtigtes Interesse des Veranstalters und Vereine an der Durchführung der Veranstaltung. Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird benötigt um dies zu ermöglichen.

Eine Abwägung Ihrer Interessen bzw. der Interessen der Allgemeinheit an der Veranstaltung einerseits und der Interessen der Verkehrsteilnehmer und Angrenzer hat stattgefunden. Entgegenstehende Rechte wurden geprüft, sind jedoch in der Interessenabwägung nachrangig.

Ziff. II

Rechtsgrundlage für die Gestattung ist § 1 Landesgaststättengesetz (LGastG) i. V. m. § 12 Gaststättengesetz (GastG). Hierbei kann der Betrieb eines erlaubnisbedürftigen Gaststättengewerbes unter erleichterten Voraussetzungen vorübergehend auf Widerruf gestattet werden, wenn ein besonderer Anlass vorliegt. Ein solcher Anlass ist anlässlich der geplanten Veranstaltung gegeben. Zu Ihrer geplanten Veranstaltung gehört auch der Ausschank

von Alkohol, sowie die Abgabe von Speisen bei bestimmten Ereignissen und Darbietungen, da hierzu auch eine hohe Nachfrage bei den Teilnehmern und Zuschauern besteht. Damit ist der Veranstalter berechtigt, zu den angegebenen Zeiten alkoholische und alkoholfreie Getränke sowie kalte und warme Speisen zu verabreichen.

Ziff. III

Rechtsgrundlage für die erteilten Auflagen sind §§ 36, 40 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) und § 5 Abs. 1 GastG. Es können jederzeit Auflagen zum Schutze der Gäste und Teilnehmer oder gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und sonst gegen erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen für die Bewohner des Betriebsgrundstücks oder der Nachbargrundstücke sowie der Allgemeinheit erteilt werden. Das hierbei eingeräumte Ermessen haben wir verhältnismäßig und dem Zweck der Ermächtigungsgrundlage nach ausgeübt.

Die gesetzlichen Grenzen nach § 40 LVwVfG insbesondere der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit aus Artikel 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) wurde eingehalten. Die Auflagen sind geeignet, erforderlich und auch angemessen den Zweck der ordnungsgemäßen Ausübung der Veranstaltungen zu gewährleisten.

Ziff. IV

Die Gebührenentscheidung ergeht nach § 4 Abs. 1 der Verwaltungsgebührensatzung i. V. m. den Ziffern und des Verwaltungsgebührenverzeichnisses und § 4 Abs. 1 der Sondernutzungsgebührensatzung i. V. m. Ziff. 9 a des Sondernutzungsgebührenverzeichnisses der Stadt Heidelberg.

Eine entsprechende Zahlungsaufforderung wird nachgereicht. Wir bitten daher von einer vorherigen Überweisung abzusehen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei der Stadt Heidelberg mit Sitz in Heidelberg oder beim Regierungspräsidium mit Sitz in Karlsruhe Widerspruch eingelegt werden.

Abweichend hiervon kann der Widerspruch gegen die Gebührenentscheidung und die straßenrechtliche Entscheidung (Sondernutzungserlaubnis) nur bei der Stadt Heidelberg mit Sitz in Heidelberg eingelegt werden.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.